Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 10748.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetz-Samml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 10. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, zunächst die Summe von 15 000 000 (Fünfzehn Millionen) Mark zu verwenden.

Hiervon darf für Vorarbeiten, für den alsbald notwendigen Grunderwerb und für sonstige unaufschiebbare vorbereitende Arbeiten ein Betrag bis zu 5 000 000 (Fünf Millionen) Mark schon vor Erledigung des in den §§ 1, 6 und 7 jenes Gesetzes vorgesehenen Verfahrens vorschußweise verausgabt werden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellt

Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1906.

werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord des Dampfers „Hamburg", den 10. Juli 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10749.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml.

S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Digermulen, den 16. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10750.) Gesetz zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152). Vom 24. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§ 7, 20, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) stehen einer Abstufung der Gebühren und Steuersätze nicht entgegen. Insbesondere ist es zulässig, die Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung abzustufen und einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen mit verschiedenen Sätzen zu den Steuern vom Grundbesitze heranzuziehen.

Ebensowenig schließt § 27 a. a. O. aus, daß einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Normen besteuert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord des Dampfers „Hamburg", den 24. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10751.) Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152). Vom 24. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

§ 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) erhält folgende Fassung:

Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdrucke kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte der der Kreisbesteuerung dieses Betriebs zu Grunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, $^3/_4$ der seiner Kreisbesteuerung zu Grunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirkes auf Zuschuß gleichmäßige Anwendung.

Wenn von mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken Ansprüche auf Zuschüsse erhoben werden, welche zusammengerechnet die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstgrenzen übersteigen, so findet eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der zulässigen Höchstgrenze statt.

Über streitige Ansprüche aus Abs. 1 bis 3 sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 4 ergeben, beschließt der Kreisausschuß und, sofern die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Anspruch er-

lischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahrs, für welches er erhoben wird, durch schriftlichen Antrag bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht wird und wenn der hiernach rechtzeitig angebrachte Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheids der in Anspruch genommenen Betriebsgemeinde durch Stellung des Antrags beim Kreisausschusse beziehungsweise Bezirksausschuß aufrecht erhalten wird.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den Beschlußbehörden anhängigen Angelegenheiten keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord des Dampfers „Hamburg", den 24. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10752.) Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste. Vom 10. August 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt, denen ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität voranzugehen hat.

§ 2.

Die erste Prüfung ist die erste juristische Prüfung. Die zweite Prüfung ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

§ 3.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens vier Jahren zurückzulegen.

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer einjährigen Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, die Dauer dieser Beschäftigung unter entsprechender Verlängerung der Vorbereitung im Verwaltungsdienste bis auf neun Monate herabzusetzen.

§ 5.

Nach vorschriftsmäßiger Beendigung der Beschäftigung bei Gerichtsbehörden wird der Gerichtsreferendar von dem Präsidenten derjenigen Regierung, in deren Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendar ernannt.

§ 6.

Der Regierungsreferendar wird nach Anordnung des Regierungspräsidenten während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren im Verwaltungsdienste beschäftigt. Die näheren Anweisungen über die Beschäftigung der Regierungsreferendare erlassen die Minister der Finanzen und des Innern mit der Maßgabe, daß jeder Referendar bei einem Landrat (Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen), bei einer Regierung, bei einem Bezirksausschuß und bei einer Selbstverwaltungsbehörde beschäftigt werden muß.

§ 7.

Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes ist der Regierungsreferendar, sofern er nach dem Zeugnisse des Regierungspräsidenten für die zweite Prüfung genügend vorbereitet ist, zu dieser zuzulassen.

§ 8.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volks- und Staatswirtschaftslehre.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob der Regierungsreferendar für befähigt anzusehen ist, eine selbständige Stellung im höheren Verwaltungsdienst einzunehmen.

§ 9.

Der Regierungsreferendar, der die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsassessor ernannt.

§ 10.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist die Voraussetzung für die Berufung zu den Stellen:

1. der Abteilungsdirigenten und der Mitglieder einer Regierung sowie der dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiare und der technischen Beamten;
2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der durch Ernennung bestellten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen;
3. der Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

§ 11.

Zur Bekleidung der Stelle eines Mitglieds einer Provinzialsteuerdirektion ist die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste sowie eine praktische Vorbereitung im Steuerdienst erforderlich.

§ 12.

Die Bestellung zum Justitiar einer Verwaltungsbehörde setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus.

§ 13.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben und mindestens ein Jahr als Justitiar oder anderweit bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt worden sind, sowie Landräte, die eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Stellung zurückgelegt haben, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienste zu erklären.

Bei Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste länger als zehn Jahre besitzen, sind die Minister an die einjährige Frist (Abs. 1) nicht gebunden.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ferner ermächtigt, Personen, die in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in Elsaß-Lothringen nach den dort geltenden Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienste zu erklären.

§ 14.

Referendare, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Vorbereitungsdienste der Justiz oder Verwaltung beschäftigt sind, können zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn die gesamte Vorbereitungszeit vier Jahre betragen hat. Die Beschäftigung solcher Referendare ist für den noch verbleibenden Rest ihrer Vorbereitungszeit von den Ministern der Finanzen und des Innern unter tunlichster Beachtung der Vorschriften in den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes zu regeln.

§ 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, über die Handhabung der Prüfung sowie über die wiederholte Zulassung zur Prüfung werden von den Ministern der Finanzen und des Innern erlassen.

§ 16.

Das Gesetz vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, (Gesetz-Samml. S. 160) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Auf dem Hügel, den 10. August 1906.

(L. S.) Wilhelm.

v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1906, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Baue des Großschiffahrtswegs Berlin—Stettin (Wasserstaße Berlin—Hohensaathen einschließlich der Verlängerung des Hohensaathener Entwässerungskanals von Stützkow bis Schwedt) zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 25, S. 163, ausgegeben am 22. Juni 1906 (siehe auch Bekanntmachung S. 158 Nr. 1);
2. der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1906, betreffend die Genehmigung des Statuts für die Emschergenossenschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19, besondere Beilage S. 8, ausgegeben am 10. Mai 1906,
   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 300, ausgegeben am 12. Mai 1906,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 213, ausgegeben am 12. Mai 1906;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1906, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27 S. 400, ausgegeben am 7. Juli 1906 (siehe auch die Bekanntmachungen S. 184 Nr. 8 und S. 325 Nr. 7);
4. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1906, betreffend die Verleihung des Enteigungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Dorsten, Kreis Recklinghausen Land, zum Erwerbe der zur Anlegung eines neuen Friedhofs erforderlichen Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 27 S. 185, ausgegeben am 5. Juli 1906;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cottbus zum Erwerbe mehrerer in der Gemarkung Madlow belegener Parzellen zur Anlegung einer Walderholungsstätte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 177, ausgegeben am 11. Juli 1906;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Velbert zur Schaffung einer Schutzzone für das in der Gemarkung Kettwig vor der Brücke belegene Wasserwerk der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 331, ausgegeben am 28. Juli 1906;
7. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 21. Mai 1906, betreffend die Ausdehnung des Neuenhaus-Bentheimer Eisenbahnunternehmens auf den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Bentheim nach Gronau für Rechnung des Kreises Grafschaft Bentheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 25 S. 159, ausgegeben am 22. Juni 1906;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Neurode für die von ihm ausgebaute Chaussee von Ludwigsdorf bis zur Waldenburger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27 S. 283, ausgegeben am 7. Juli 1906;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Seestraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 263, ausgegeben am 13. Juli 1906;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes an die Stadtgemeinde Aschersleben, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Aschersleben erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 30 S. 375, ausgegeben am 28. Juli 1906;

11. das am 5. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Jatzel im Kreise Greifenberg i. Pom. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 169, ausgegeben am 29. Juni 1906;
12. das am 5. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Aue-Tal-Entwässerungsgenossenschaft zu Lahde im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 27 S. 157, ausgegeben am 7. Juli 1906;
13. das am 5. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Alt- und Neuhattendorf im Kreise Ziegenhain durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 28 S. 237, ausgegeben am 11. Juli 1906;
14. der am 5. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen vom 17. Oktober 1904 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 28 S. 239, ausgegeben am 11. Juli 1906;
15. der am 5. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Pillkallen vom 1. Oktober 1904 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 28 S. 240, ausgegeben am 11. Juli 1906;
16. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Militsch für die Chausseen: 1. von Sulau bis zur Militsch-Waldkretschamer Kreischaussee mit einer Abzweigung von Birnbäumel nach der Kleinbahnhaltestelle daselbst, 2. von Groß-Kaschütz nach Prausnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27 S. 284, ausgegeben am 7. Juli 1906;
17. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Grenze des Kreises Teltow bei Trebbin bis zur Zauch-Belziger Kreisgrenze in der Richtung auf Beelitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 257, ausgegeben am 13. Juli 1906;
18. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1906, betreffend die Einverleibung von Teilen der Kremper Marsch in den 3. Holsteinischen Deichband, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 381, ausgegeben am 28. Juli 1906;
19. das am 15. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stockier Teichwiesen zu Stocki im Kreise Meseritz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 30 S. 436, ausgegeben am 24. Juli 1906;
20. der am 15. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Genossenschaft zur Regulierung des Fließes zwischen Dolgen- und

Mandelkow-See und des Fuchsfließes in den Kreisen Dramburg, Regenwalde und Schivelbein vom 8. März 1897, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 29 S. 187, ausgegeben am 19. Juli 1906;

21. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Erwerbe des zur Erweiterung des Oberbilker Friedhofs und des städtischen Volksgartens erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 317, ausgegeben am 14. Juli 1906;

22. das am 19. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Usch in den Kreisen Kolmar i. P. und Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 29 S. 309, ausgegeben am 19. Juli 1906;

23. das am 19. Juni 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wellerode im Landkreise Cassel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 254, ausgegeben am 25. Juli 1906;

24. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Berge im Kreise Homberg des Regierungsbezirkes Cassel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage eines Landwegs von Berge nach Lützelwig in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 253, ausgegeben am 25. Juli 1906;

25. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königswinter zur Vergrößerung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 31 S. 245, ausgegeben am 1. August 1906;

26. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung und die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Öls ausgebaute Chaussee von der Chaussee Juliusburg–Groß-Graben nördlich der Kolonie Lacumme nach Maliers, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 307, ausgegeben am 4. August 1906;

27. das am 2. Juli 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Winzenberg im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 289, ausgegeben am 27. Juli 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.